

freigabe zur veroeffentlichung in den morgenblaettern.  
 efa 2 (apa)

grundsuetzlich bleibt jeder mitgliedstaat dritten laendern  
 gegenueber im besitz seiner zollhoheit. es gibt keinen gemeinsamen  
 aussentarif und keine supranationalen organe wie bei der ewg.  
 gegenueber den mitgliedern der efa verpflichtet sich jeder efa-  
 staat zu einer 20prozentigen h e r a b s e t z u n g d e r  
 e i n f u h r z o e l l e am 1. juli 1960, sodass nach diesem  
 termin vom ausgangszollsatz nur mehr 80 prozent eingehoben werden,  
 durch weitere jeweils 10 prozentige senkungen zu den terminen  
 1. jaenner 1962, 1. juli 1963 und dann jaehrlich ebenfalls  
 10 prozentige herabsetzungen jeweils am 1. jaenner haben die mit-  
 gliedstaaten saemtliche einfuhrzoelle bis anfang 1970 zur gaenze  
 abzubauen. ein schnellerer abbau als dieser, im wesentlichen dem  
 ewg- vertrag folgender, kann einvernehmlich festgelegt werden.

die zollsenkungen gelten nur fuer waren aus dem gebiete der Le  
 assoziation, wobei darunter auch solche zu verstehen sind,  
 deren veredlungsfaktor mindestens 50 prozent des exportpreises  
 betraegt, zur vermeidung von handelsverzerrungen, insbesondere  
 dadurch, dass importe aus drittlaendern nach efa-staaten mit  
 hoeheren zollen den eintraeglichen umweg ueber efa-staaten  
 mit niedrigen zollen machen, wird ein system von (genau ange-  
 fuehrten) u r s p r u n g s z e u g n i s s e n eingefuehrt.  
 f i s k a l z o e l l e und innerstaatliche steuern muessen dem  
 rat der assoziation bekanntgegeben werden und duerfen einge-  
 fuehrte waren nicht diskriminieren, sofern sie schutzzoelle  
 sind, muessen sie allmaehlich abgebaut, neue duerfen nach unter-  
 zeichnung des efa-abkommens nicht mehr eingefuehrt werden.  
 zollrueckverguetungen werden systematisch abgebaut, ausfuhrzoelle  
 duerfen nicht mehr neu eingefuehrt oder bestehende erhoehrt werden;  
 diese sind bis 1. jaenner 1962 abzuschaffen.

ebenfalls bis 1. jaenner 1970 muessen die mengenmaessigen  
 einfuhrbeschraenkungen abgeschafft sein. in der uebergangszeit  
 duerfen weder neue kontingentierungen eingefuehrt, noch bestehende  
 verschaeft werden. fuer alle kontingentierten waren  
 sind bis zum

1. juli 1960 globalkontingente (d. h. allen efa- teilnehmern  
 offenstehende kontingente), einzuraeumen, deren ausmass die aus-  
 gangskontingente um mindestens 20 prozent ueberschreiten, zum  
 1. juli 1961 und jedes folgenden jahres sind weitere

20 prozentige kontingenterweiterungen vorzunehmen. das ueberein-  
 kommen verpflichtet weiters die mitgliedstaaten, alle mengen-  
 maessigen ausfuhr-beschraenkungen bereits bis zum 1. jaenner  
 1962 aufzuheben.-(schluss)+ 2106 sk +

= achtung auf die sperrfrist =